

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Zorneding folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Zorneding erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Zorneding und Pöding) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres | € 551,39 |
| für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres mit Tieferlegung | € 589,89 |
| für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | € 363,39 |
| für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern | € 264,39 |
| für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte | € 264,39 |
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken der Leichenhalle, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.
- (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Kühlzelle je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet
- | | |
|-----------|---------|
| für Särge | € 40,00 |
| für Urnen | € 20,00 |
- (4) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Friedhof Zorneding bzw. im Leichenhaus am Friedhof Pöring
- | | |
|--|----------|
| | € 378,48 |
|--|----------|
- (5) Gebühr für die Hinterstellung
- | | |
|--|---------|
| | € 40,00 |
|--|---------|

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit auf den Friedhöfen Zorneding und Pöring:
- | | |
|--|------------|
| Einzelgrab | € 584,28 |
| Doppelgrab | € 1.217,24 |
| Kindergrab | € 147,69 |
| Urnengrab | € 856,94 |
| Urnennische bis 2 Urnen | € 482,18 |
| Urnennische bis 4 Urnen | € 723,28 |
| Kirchenfriedhof Pöring Nr. 26-59 und 121 | € 1.217,24 |
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur für.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 12 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab und einer Urnengrabstätte verkürzen sich die Zeiten auf 10 Jahre (§ 8 der Friedhofssatzung). Das Nutzungsrecht kann auch für die doppelte Ruhezeit erworben werden.

- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt | |
| bei Normalbelegung | € 612,00 |
| bei Tieferlegung | € 650,50 |
| (2) Die Gebühr für die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche | € 114,00 |
| (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung | € 367,00 |
| (4) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche | € 338,00 |
| (5) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erd- bzw. Wandgrab und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab | € 88,00 |
| (6) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Erd- bzw. Wandgrab zur weiteren Beisetzung | € 88,00 |
| (7) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren: | |
| a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch | € 65,00 |
| b) Fundamentherstellung | |
| für Urnengräber | € 88,00 |
| für Einzelgräber | € 130,00 |
| für Doppelgräber | € 175,00 |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Gebühr zum Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | € 15,00 |
| (2) Genehmigung für Bestattungen vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt | € 20,00 |
| (3) Genehmigung für Bestattungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | € 20,00 |
| (4) Gebühr zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals | € 35,00 |

- | | |
|--|--------------------|
| (5) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof
für einmalige Arbeiten
jährlich | € 10,00
€ 60,00 |
| (6) Gebühr für die Überführung einer Leiche nach auswärts | € 45,00 |
| (7) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung | € 45,00 |
| (8) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung | € 45,00 |
| (9) Genehmigung einer Urnenüberführung | € 15,00 |
| (10) Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt | € 10,00 |
| (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zorneding vom 25.06.2013 außer Kraft.

Zorneding, den 01.02.2016



Piet Mayr
1. Bürgermeister